

Gestattungs- und Nutzungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Edermünde, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Petrich, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen

- im Folgenden „**Gestattungsgeberin**“ genannt“ -

und der

Plukon Gudensberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Dullweber, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg,

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt“ -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt die Errichtung einer Abwasserleitung zur Einleitung des in ihrem Geschäftsbetrieb anfallenden gereinigten Abwassers in die Eder. Die Leitung verläuft über im Eigentum der Gestattungsgeberin stehende Flurstücke. Der Trassenverlaufplan ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.

Dazu schließen die Parteien den Folgenden Gestattungs- und Nutzungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gestattungsgeberin ist Eigentümerin der folgenden Flurstücke (dienende Flurstücke):

<i>Amtsgericht</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Fritzlar	1928	Haldorf	003	19/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	54/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	211/56
Fritzlar	1928	Haldorf	003	207/125
Fritzlar	1928	Haldorf	003	59/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	222/143
Fritzlar	1928	Haldorf	003	22/1
Fritzlar	1928	Haldorf	005	62

- (2) Die Gestattungsnehmerin ist Eigentümerin der folgenden Flurstücke (herrschende Flurstücke):

<i>Amtsgericht</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/2
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/3
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/7

- (3) Die Gestattungsgeberin gestattet der Gestattungsnehmerin und ihren Rechtsnachfolgern die Errichtung, Unterhaltung, Instandhaltung und den dauerhaften Betrieb einschließlich üblicher bzw. notwendiger Wartung und Reparatur einer Abwasserleitung in der Dimension < 300 mm als doppelwandige Kunststoffleitung. über die in § 1 (1) genannten Flurstücke. Die Leitung wird im ersten Abschnitt bis zur Kreuzung mit der Bundesautobahn A49 als Druckleitung, danach als Freigefälleleitung ausgeführt.
- (4) Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, die belasteten Grundstücke lediglich in einem Umfang zu nutzen, den die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der geplanten Leitungsanlage erfordert. Der Ausübungsbereich ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan (rot schraffiert).

§ 2 Dingliche Sicherung

- (1) Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, für die Gestattungsnehmerin zu Lasten der in ihrem Eigentum stehenden, in § 1 (1) dieser Vereinbarung abschließend genannten Grundstücken eine Grunddienstbarkeit des nachstehenden Inhalts zu Gunsten der im Eigentum der Gestattungsnehmerin stehenden, in § 1 (2) dieser Vereinbarung abschließend genannten Grundstücke zu bewilligen und zu beantragen:

Die Gemeinde Edermünde, vertreten durch den Bürgermeister, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen, bewilligt und beantragt,

zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 23/2, 23/3 und 23/7 der Gemarkung Gudensberg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fritzlar auf Blatt 1922 (nachfolgend: „herrschende Flurstücke“) als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB

die Eintragung einer Grunddienstbarkeit („Abwasserleitungsrecht“) in Abt. II des Grundbuchs beim Amtsgericht Fritzlar, Blatt 1928 (nachfolgend: „dienende Grundstücke“), an folgenden Flurstücken:

Amtsgericht	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fritzlar	1928	Haldorf	003	19/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	54/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	211/56
Fritzlar	1928	Haldorf	003	207/125
Fritzlar	1928	Haldorf	003	59/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	222/143
Fritzlar	1928	Haldorf	003	22/1
Fritzlar	1928	Haldorf	005	62

folgenden Inhalts:

Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist berechtigt, eine Abwasserleitung zu errichten, zu unterhalten, instand zu halten und zu betreiben. Der Begünstigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit betreten und

befahren oder durch Dritte betreten und befahren lassen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

*Der Ausübungsbereich ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan (rot schraffiert).*

Das Recht ist auf dem Grundbuchblatt der herrschenden Grundstücke zu vermerken.

Die Grunddienstbarkeit wird an rangerster Stelle eingetragen. Hilfsweise wird Eintragung an nächstfolgender Rangstelle beantragt. Dies ist dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen. Rangänderungen und/ oder Löschungsbewilligungen vorrangig eingetragener Gläubiger und Berechtigter stimmt der Eigentümer des dienenden Grundstücks bereits jetzt mit dem Antrag auf Vollzug zu und beantragt die Eintragung der Rangänderung und/ oder Löschung im Grundbuch.

Alle Anträge können getrennt oder eingeschränkt gestellt und zurückgenommen werden.

Soweit mehrere Grundstücke betroffen sind, ist Teilvollzug zulässig.

Der Wert der Grunddienstbarkeit beträgt [...] €.

Es wird beantragt, der Gemeinde Edermünde und der Plukon Gudensberg GmbH jeweils unbeglaubigte Grundbuchabschriften nach erfolgter Grundbucheintragung zu erteilen.

Der beglaubigende Notar wird beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde zu betreiben, zu überwachen und alle erforderlichen Genehmigungen und Zeugnisse einzuholen und im Empfang zu nehmen. Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Der Notar wird hiermit bevollmächtigt, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge nachträglich zu berichtigen, zu ergänzen, grundbuchrechtlichen Erfordernissen inhaltlich anzupassen und alle zu tun, was verfahrensrechtlich zur Eintragung der Rechte in das Grundbuch erforderlich sein sollte. Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich.

- (2) Der Grunddienstbarkeit dürfen keine Rechte in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs vorgehen, soweit solche Rechte geeignet sind, die Grunddienstbarkeit einzuschränken oder zu verhindern. Im Übrigen wird die Grunddienstbarkeit rangbereit eingetragen. Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, entsprechende Rangrücktrittserklärungen, soweit sie noch nicht vorliegen, zeitnah beizubringen.

§ 3 Gestattungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der Benutzung der Grundstücke mit dinglicher Grundbuchsicherung und zu Abgeltung sämtlicher sowohl aus dieser Vereinbarung als auch aus dem Gesetz erwachsenden Ansprüche wegen der Durchleitung erhält die Gestattungsgeberin eine Vergütung in Höhe von [...] € netto jährlich.

- (2) Der Betrag ist fällig zehn Tage nach Zugang der entsprechenden Rechnung und auf folgendes Konto zu überweisen:

[...].

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Gestattungs- und Nutzungsvertrag wird für die Dauer des Betriebs der Gestattungsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Nach Vertragsbeendigung ist die Gestattungsnehmerin verpflichtet, die Löschung der im Grundbuch zu ihren Gunsten eingetragenen Grunddienstbarkeit zu bewilligen. Die damit verbundenen Notar- und Grundbuchkosten trägt die Gestattungsnehmerin. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, ihre(n) Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gestattungsnehmerin trägt die im Zusammenhang mit diesem Gestattungs- und Nutzungsvertrag entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Bewilligung und Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Klauseln gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele dieser Vereinbarung vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt. Gleiches gilt im Fall vertraglicher Lücken.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (4) Anlagen sind Vertragsbestandteil.

[Ort], den [Datum]

Plukon Gudensberg GmbH
Rainer Dullweber, Geschäftsführer

Gemeinde Edermünde
Der Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Trassenverlaufsplan

Anlage 2: Lageplan